

G e b ü h r e n t a r i f für die Feuerungskontrolle

in der Einwohnergemeinde U n t e r l a n g e n e g g

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) beschliesst die Einwohnergemeinde Unterlangenegg:

- | | | |
|------------------------|---------|--|
| Periodische Kontrollen | Art. 1: | Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für
- einstufige Brenner Fr. 83.--
- mehrstufige Brenner Fr. 103.-- |
| Nachkontrollen | Art. 2: | ¹ Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.
² Die Gebühr der 1. Nachkontrolle beträgt für
- einstufige Brenner Fr. 68.--
- mehrstufige Brenner Fr. 88.--
³ Die Gebühr der 2. Nachkontrolle beträgt für
- einstufige Brenner Fr. 62.--
- mehrstufige Brenner Fr. 82.-- |
| Andere Kontrollen | Art. 3: | ¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.
² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist.
Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.
³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen für
- einstufige Brenner Fr. 83.--
- mehrstufige Brenner Fr. 103.-- |
| Anpassung der Gebühren | Art. 4: | ¹ Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des August-Standes des Landesindexes der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst. |

²Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

³Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern zu genehmigen.

Gebühren-
inkasso

Art. 5:

¹Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur eingezogen. Dieser rechnet mit der Gemeinde pro Kalenderjahr ab.

²Das Gebühren-Inkasso basiert auf Barzahlung. Wünscht der Feuerungseigentümer eine Rechnung mit Einzahlungsschein, kann ein Zuschlag von Fr. 5.-- berechnet werden.

³Das Mahnwesen sowie die Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

⁴Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Unterlangenegg dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

Inkraft-
tretung

Art. 6:

¹Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern auf den 1. Oktober 1992 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Im Namen der Einwohnergemeinde Unterlangenegg, 19. Oktober 1992

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeindeschreiber:



Von der Volkswirtschaftsdirektion
genehmigt.

Bern, 04. 12. 92

Der Volkswirtschaftsdirektor



A u f l a g e z e u g n i s

Der Gebührentarif für die Feuerungskontrolle lag vom 29. September 1992 bis 8. November 1992 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 24. September 1992 und 1. Oktober 1992 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 26. September 1992 bekanntgemacht. Es trafen keine Einsprachen ein.

Unterlangenegg, 12. November 1992

Der Gemeindeschreiber:





Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Bern

Direction de l'économie publique
du canton de Berne

3011 Bern / Berne, Münsterplatz 3 a
Telefon / Téléphone 031 69 41 11

No US/Rfn/mk
Bitte in der Antwort wiederholen
A rappeler dans la réponse

Bern, 4. Dezember 1992

EINGEGANGEN - 3. Dez. 1992

Genehmigung des Gebührentarifes für die Feuerungskontrolle

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra leicht" und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF), wird der Gebührentarif der

Gemeinde Unterlangenegg

vom 1. Oktober 1992 genehmigt.

DER VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTOR

Regierungsrat P. Siegenthaler

Kopie z. K. an

- Kant. Amt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit, Abt. Umweltschutz
- Regierungstatthalter

*Publications
Anzeiger v. 14. 1. 93*

Korrespondenzen bitte nicht an Beamte persönlich adressieren
Prière de ne pas adresser la correspondance aux fonctionnaires personnellement

St. bei